

# ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE REICHENBACH zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.1971.

## Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträgen und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Reichenbach wird deshalb folgendes vereinbart:

## § 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Reichenbach innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Fertigstellung des Rathaus-Neubaues mit Feuerwehrgerätehaus,
2. Fertigstellung der Mehrzweckhalle,
3. Erweiterung der Wasserversorgung (Fassung weiterer Quellen, Bau eines neuen Hochbehälters),
4. Verdolung des Gereutertalbaches im Oberdorf und restliche Kanalisation,
5. weitere Baugeländeerschließung,
6. Zuschuß zur Erweiterung bzw. zum Neubau des Kindergartens,
7. Erweiterung der Schule mit Umstellung der Heizung,
8. Erweiterung des Schwimmbades,
9. Bau einer Trainingsanlage beim Sportplatz,
10. Bau des Kanalisations-Hauptsammlers auf der Strecke Kuhbach-Reichenbach (Hinterdorf),
11. Ausbau der Kirchstraße.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

## § 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
- b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

### **§ 3**

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, den Erhalt der Grundschule und der Hauptschule im künftigen Stadtteil Reichenbach zu sichern, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 4**

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

# Anlage 1 zum Zusatzvertrag REICHENBACH

## I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

Abgabeart	Höhe der jetzigen Abgaben		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Reichenbach	
Grundsteuer A	220 v. H.	210 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbsteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbsteuer			
a) für Hausgewerbetreibende	DM 6,--	DM 6,--	
b) für Gewerbetreibende	DM 12,--	DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 25,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert, ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 6,-- DM 8,-- DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	keine Änderung. Satzung der Stadt Lahr ab 1973
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,--/qm Grundst. Fläche	keine Änderung, solange kostendeckend
Kanalanlagebeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundst. Front b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	8 v. H. des Gebäudeversicherungswertes	Keine Änderung. Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr gilt Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,50/cbm	Keine Änderung, solange kostendeckend
Abwassergebühr	DM --,65/cbm	DM --,10/cbm	Keine Änderung.

(Vollanschluß)			Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das Netz der Stadt Lahr gilt Regelung der Stadt Lahr
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	DM 24,-- jährlich DM 28,80 jährlich (Leiheimer)	keine Änderung *
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer-säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung